

Vorlage-Nr.: **0104-2021/ZAW** vom 12.08.2021

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Verbandsvorstand	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Verbandsversammlung	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff:

**Klage des ZAW gegen das duale System Reclay Systems GmbH zur Zahlung des Mitbenutzungsentgelts gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 VerpackG für das Jahr 2019****Beschlussvorschlag:**

Die ZAW Geschäftsführung - vertreten durch die Gruneberg Rechtsanwälte - wird beauftragt, Klage gegen das duale System Reclay Systems GmbH auf Zahlung des Mitbenutzungsentgelts gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 VerpackG für das Jahr 2019 einzureichen.

## **Begründung:**

Gemäß § 22 Abs. 7 VerpackG verhandelte die ZAW Geschäftsführung mit dem bestellten gemeinsamen Vertreter für die Verpackungssystembetreiber für den Landkreis das duale System „Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH“ (DSD) eine Abstimmungsvereinbarung, die in Anlage 7a) auch die Regelungen zur Mitbenutzung der Sammelstruktur des ZAW für die Abfallfraktion PPK rückwirkend zum 01.01.2019 regelt.

Die Abstimmungsvereinbarung ist durch die Zustimmung des ZAW sowie durch die Zustimmung von mindestens zwei Drittel (2/3) der betroffenen Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG) zustande gekommen. Die abschließende Unterschrift erfolgte am 12.10.2020.

Die Abrechnungen für das Jahr 2019 wurden im Dezember 2020 erstellt. Alle dualen Systeme, mit Ausnahme des Systems Reclay Systems GmbH, haben zwischenzeitlich die Rechnungen beglichen.

Voraussetzungen für die Zahlung der Mitbenutzungsentgelte sind die Mengenmeldungen (Anteil der Verkaufsverpackungen an der gesammelten Tonnage PPK) des ZAW an die einzelnen dualen Systeme. Die Übermittlung der Daten hat in eine von den Systemen vorgegebene Software zu erfolgen.

Die Reclay Systems GmbH hat bis heute, trotz vielfältiger Bemühungen durch den ZAW, keinen Zugang für die Meldung der Mengen aus 2019 zur Verfügung gestellt.

Das duale System Reclay lehnt als einziges duales System die Bezahlung des Mitbenutzungsentgelts mit dem Hinweis ab, dass mangels Mengenmeldung keine Zahlung zu erfolgen habe.

Alle Versuche, auch durch die Rechtsanwälte Gruneberg, den Rechtsstreit außergerichtlich beizulegen, sind an der Zahlungsverweigerung von Reclay gescheitert.

Die ausstehenden Forderungen für 2019 in Höhe von 68.338,69 € brutto können somit nur gerichtlich geltend gemacht werden.

Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei hat bei der Prüfung des Sachverhalts festgestellt, dass der Anspruch gegenüber Reclay besteht und durchgesetzt werden kann. Zwar ist die Geltendmachung des Zahlungsanspruchs mit Rechtsunsicherheiten behaftet, kann aber mit guten Argumenten vertreten werden.

Das geschätzte Kostenrisiko beläuft sich unter Berücksichtigung des Streitwertes, der Anwalts- und Gerichtskosten auf 12.529,78 € in erster Instanz.

Eine Stellungnahme zu dem Sachverhalt der Rechtsanwälte Gruneberg sowie der Entwurf der Klageschrift sind als Anlage beigefügt.

## **Anlage:**

- Anlage 1: Stellungnahme Rechtsanwälte Gruneberg
- Anlage 2: Entwurf der Klageschrift